

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 17. April 1956

23. Stück

- 76.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Allentsteig.
77. Verordnung: Änderung der Sprengel von Bezirksgerichten in der Stadt Wien.
78. Verordnung: Änderung des Abschnittes II der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954.
79. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Föderation von Malaya.
80. Kundmachung: Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
81. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften.
82. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zu Griechenland.

76. Verordnung der Bundesregierung vom 5. April 1956, womit der Sprengel des Bezirksgerichtes Allentsteig geändert wird.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die mit § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1954, LGBL. für das Land Niederösterreich Nr. 3C/1955, neuerrichtete Ortsgemeinde „Franzen“ im politischen Bezirk Zwettl wird dem Sprengel des Bezirksgerichtes Allentsteig zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1956 in Kraft.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

77. Verordnung der Bundesregierung vom 5. April 1956, mit der Sprengel von Bezirksgerichten in der Stadt Wien geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Wiener Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Katastralgemeinde Albern wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Favoriten zugewiesen.

§ 2. Die innerhalb der Tiergartenmauer gelegenen Gebietsteile der Katastralgemeinden Kalksburg und Mauer werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Liesing ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hietzing zugewiesen.

§ 3. Der in § 1 lit. h der Verordnung vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, genannte ehemals zur Katastralgemeinde Klosterneuburg gehörige Gebietsteil wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Döbling zugewiesen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1956 in Kraft.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

78. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. April 1956, womit der Abschnitt II der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954 geändert wird.

Auf Grund der §§ 103 Abs. 1 und 122 Jurisdiktionsnorm, § 23 Exekutionsordnung und § 9 Strafprozeßordnung wird verordnet:

§ 1. Der Abschnitt II der Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exekutionsordnung, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bürgerliche Vormerkung des Pfandrechts sowie die Exekution auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I bis IX und XX;

2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 3 und 4 der Exekutionsordnung auch die Bezirke X bis XIX;

3. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 19 der Exekutionsordnung, ausgenommen die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bürgerliche Vormerkung des Pfandrechts sowie die Exekution auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem im § 19 angeführten Gut, die im § 6 lit. c, d oder e genannten Gebiete.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I bis XX.“

3. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Z. 3 hat zu lauten:

„3. des Bezirksgerichtes Hietzing die Bezirke XIII und XIV;“

b) Die Z. 5 hat zu lauten:

„5. des Bezirksgerichtes Hernals die Bezirke XVI und XVII;“

c) Die Z. 8 hat zu lauten:

„8. des Bezirksgerichtes Liesing den XXIII. Bezirk.“

4. Der § 7 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1956 in Kraft.

Kapfer

79. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. März 1956, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Föderation von Malaya.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In der Föderation von Malaya genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Föderation von Malaya.

(2) In der Föderation von Malaya ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Föderation von Malaya haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die Marke im Ursprungsland nicht geschützt ist. Bei der Anmeldung solcher Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in der Föderation von Malaya registriert sind, nicht zu erbringen.

Illig

80. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1956 über die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Wien haben in der Zeit vom 22. Feber 1955 bis zum 15. Feber 1956 folgende weitere Staaten die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert oder sind ihnen beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden:
Peru	15. Feber 1956
Venezuela	13. Feber 1956
Vereinigte Staaten von Amerika	2. August 1955
	Datum der Beitritts:
Irak	14. Feber 1956
Panama	10. Feber 1956

Anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben die Vereinigten Staaten von Amerika noch folgenden zusätzlichen Vorbehalt zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde gemacht:

(Übersetzung)

„The United States in ratifying the Geneva convention for the amelioration of the condition of the wounded and sick in armed forces in the field does so with the reservation that irrespective of any provision or provisions in said convention to the contrary, nothing contained therein shall make unlawful, or obligate the United States of America to make unlawful, any use or right of use within the United States of America and its territories and possessions of the Red Cross emblem, sign, or words as was lawful by reason of domestic law and a use begun prior to January 5, 1905, provided such use by users does not extend to the placing of the Red Cross emblem, sign, or insignia

„Die Vereinigten Staaten von Amerika ratifizieren das Genfer Abkommen über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, unter dem Vorbehalt, daß, ungeachtet einer oder mehrerer gegenteiliger Bestimmungen in besagtem Abkommen, keine darin enthaltene Bestimmung den Gebrauch oder das Recht auf den Gebrauch der Zeichen und Bezeichnungen des Roten Kreuzes innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und Besitzungen gesetzwidrig macht oder die Vereinigten Staaten von Amerika zwingt, sie gesetzlich zu untersagen; dies alles nur insoweit, als der oben erwähnte Gebrauch auf Grund innerstaatlicher Gesetze und einer vor

upon aircraft, vessels, dem 5. Jänner 1905 be-
vehicles, buildings or gonnenen Ausübung
other structures, or gesetzmäßig war und
upon the ground.“ sich nicht auf die An-

bringung der Zeichen
und Bezeichnungen des
Roten Kreuzes auf
Flugzeugen, Schiffen,
Fahrzeugen, Bauten
aller Art oder auf dem
Erdboden erstreckt.“

Weiters haben die Vereinigten Staaten von
Amerika anlässlich der Hinterlegung der Rati-
fikationsurkunden zu den vier Genfer Abkom-
men zum Schutze der Opfer des Krieges erklärt,
daß die Vereinigten Staaten von Amerika die
Vorbehalte, welche von Staaten hinsichtlich der
vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer
des Krieges getroffen wurden, zurückweisen
und ein Vertragsverhältnis unter Ausschluß der
durch oberwähnte Vorbehalte vorgeschlagenen
Abänderungen mit allen Mitgliedstaaten dieses
Abkommens annehmen.

Raab

**81. Kundmachung des Bundeskanzleramtes
vom 3. April 1956 über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zur
Unterdrückung des unerlaubten Handels mit
Suchtgiften (mit Protokoll), unterzeichnet in
Genf am 26. Juni 1936, in der am 11. De-
zember 1946 in Lake Success unterzeichneten
Fassung.**

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs
der Vereinten Nationen haben bis zum 7. De-
zember 1955 folgende Staaten das Internationale
Übereinkommen zur Unterdrückung des uner-
laubten Handels mit Suchtgiften (mit Protokoll),
unterzeichnet in Genf am 26. Juni 1936, in der
am 11. Dezember 1946 in Lake Success unter-
zeichneten Fassung, BGBl. Nr. 178/1950, ratifi-
ziert oder sind ihm beigetreten:

Ägypten, Äthiopien, Belgien, Brasilien, China,
Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Israel,
Japan, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Laos,
Luxemburg, Mexiko, Österreich, Schweiz, Türkei.

Mexiko hat anlässlich der Ratifikation folgende
Erklärung abgegeben:

„Anlässlich der Annahme der Bestimmungen
der Artikel 11 und 12 des vorliegenden Über-
einkommens erklärt die Regierung der Vereinig-
ten Staaten von Mexiko ausdrücklich, daß ihr
Zentralamt die ihm von dem vorliegenden Über-
einkommen eingeräumten Befugnisse insoweit
ausüben wird, als diese Befugnisse nicht ausdrück-
lich von der Allgemeinen Verfassung der Repu-
blik an eine Behörde eines Bundesstaates, die
bereits vor dem Inkrafttreten dieses Überein-
kommens bestanden hat, delegiert wurden.“

Weiters behält sich die Regierung der Ver-
einigten Staaten von Mexiko das Recht vor, in
ihrem Gebiet — so wie dies bisher bereits
geschehen ist — einschneidendere Maßnahmen
als die von dem Übereinkommen vorgesehenen
zu ergreifen, um den Anbau, die Erzeugung, die
Gewinnung, den Besitz, das Feilbieten und die
Ein- und Ausfuhr der Suchtgifte, auf die sich
das Übereinkommen bezieht, zu unterbinden.“

Raab

**82. Kundmachung des Bundesministe-
riums für Handel und Wiederaufbau vom
5. April 1956, betreffend die Nichtanwen-
dung des § 32 Abs. 3 des Markenschutz-
gesetzes im Verhältnis zu Griechenland.**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutz-
gesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht,
daß in Griechenland der Schutz österreichischer
Marken vom Schutz in Österreich unabhängig
ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Öster-
reich ist demnach, wenn die Marke für ein
Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in
Griechenland hat, ein Nachweis, daß die Marke
dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Illig



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.